

Prüferbestellung nach der neuen Jachtverordnung – JachtVO

Liebe MSVÖ Prüfer(in),

die neue Jachtverordnung ist mit dem 08.05.2020 in Kraft getreten und damit auch neue und geänderte Voraussetzungen für die Prüfertätigkeit.

Die geforderte seemännische Praxis muss nun mittels Seemeilenbestätigungen und die geforderten Schiffsführermeilen müssen mit Logbuchkopien nachgewiesen werden.

Bitte, wirklich nur die geforderten Seemeilen einreichen alles andere ist Papierverschwendung.

Erforderlichen Unterlagen: (wenn nicht bereits im MSVÖ vorhanden)

1. Antrag auf Bestellung - ausgefüllt und mit Prüferstempel versehen
2. Seemännische Praxis – mit Seemeilenbestätigungen und Logbüchern
3. Kopie KFZ-Führerschein – bei Scheckkartenführerscheinen bitte Vorder- und Rückseite kopieren
4. Kopie Farbunterscheidungstest
5. Kopien Befähigungsausweise – Küste-, Binnen-, A-, oder Pyroschein
6. Kopie Funkzeugnis
7. Kopie Reisepass

§ 19. Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer

(1) Die geistige und körperliche Eignung der Prüferinnen und Prüfer und deren Nachweis hat den Anforderungen gemäß § 24 Abs. 3 zu entsprechen. → Kopie KFZ Führerschein Nachweis über ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen durch KFZ Führerschein vor 11/1997 ausgestellt oder ärztliches Attest.

(2) Die fachliche Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer ist getrennt nach Motorantrieb und Motor- und Segelantrieb zu erfassen und hat jeweils mindestens zu umfassen:

1. Für alle Fahrtbereiche für Jachten **mit Motorantrieb** seemännische Praxis im Ausmaß von mindestens **3 000 Seemeilen, davon als Schiffsführerin bzw. Schiffsführer mindestens 1 000 auf Motorjachten oder Segeljachten mit Antriebsmaschine**, sowie der Besitz eines **Befähigungsausweises für Motorjachten** für den der Prüfung entsprechenden Fahrtbereich, zumindest jedoch für den **Fahrtbereich 3**;
2. für alle Fahrtbereiche für Jachten mit **Motor- und Segelantrieb** seemännische Praxis im Ausmaß von mindestens **5 000 Seemeilen, davon als Schiffsführerin bzw. Schiffsführer mindestens 2 000 auf Segeljachten mit Antriebsmaschine**, sowie der Besitz eines **Befähigungsausweises für Segeljachten** für den der Prüfung entsprechenden Fahrtbereich, zumindest jedoch für den **Fahrtbereich 3**;
3. für die Fahrtbereiche 1 bis 3 der Besitz zumindest eines UKW-Betriebszeugnisses II (SRC), für den Fahrtbereich 4 der Besitz zumindest eines Allgemeinen Betriebszeugnisses II (LRC) gemäß Funkerzeugnisgesetz 1998 – FZG, BGBl. I Nr. 26/1999 in der jeweils geltenden Fassung;
4. Kenntnis der geltenden rechtlichen Grundlagen sowie des Prüfungsmaterials in Zusammenhang mit dieser Verordnung und Internationalen Zertifikaten für das Führen von Jachten;
5. 30 Bordtage innerhalb der letzten fünf Jahre. Diese seemännische Praxis ist im Abstand von fünf Jahren jeweils neuerlich nachzuweisen. Die Prüfungstätigkeit begründet derartige Bordtage.

Bestellung

§ 20. (1) Vorbehaltlich zusätzlicher Anforderungen durch die Prüfungsorganisationen können Personen bei Erfüllung der Qualifikationen gemäß § 19 von Prüfungsorganisationen über Antrag zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Der Antrag hat den Mindestinhalt nach dem Muster gemäß **Anlage 5** aufzuweisen.

(2) Mit dem Antrag sind die für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 19 erforderlichen Nachweise vorzulegen. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 und 2 ist wie folgt zu erbringen:

1. Der Nachweis über die seemännische Praxis ist durch ein Logbuch, eine von der Schiffsführerin bzw. dem Schiffsführer unterfertigte auszugsweise Abschrift des Logbuchs oder eine von der Schiffsführerin bzw. vom Schiffsführer unterfertigte Seemeilenbestätigung mit dem Mindestinhalt nach dem Muster gemäß **Anlage 9** zu führen.
2. Der Nachweis der seemännischen Praxis als Schiffsführerin bzw. Schiffsführer ist durch ein Logbuch oder eine Abschrift des Logbuches zu führen, die von der Schiffsführerin bzw. vom Schiffsführer unterfertigt zu sein hat.

